

Ausfertigung

**Az.: S 16 AS 279/10**

## SOZIALGERICHT ITZEHOE



### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

g e g e n

das Jobcenter Steinburg, Lindenstraße 61, 25524 Itzehoe

- Beklagter -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Itzehoe auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 2012 in Itzehoe durch

die Richterin

die ehrenamtliche Richterin

den ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

**Der Bescheid des Beklagten vom 15.01.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.02.2010 wird aufgehoben und der Beklagte verurteilt, Kabelgebühren in Höhe von 16,90 € monatlich zu gewähren.**

**Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten.**

**Die Berufung wird zugelassen.**

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Übernahme der Kabelgebühren durch den Beklagten.

In der Anlage 2 zum Mietvertrag vom 18.02.2009 findet sich der Hinweis, dass die Wohnung „mit einer Gemeinschaftsantennenanlage fürs Fernsehen“ ausgestattet ist. In der Hausordnung findet sich ebenso ein Hinweis auf eine vorhandene Gemeinschaftsantenne.

Am 11.01.2010 stellte der Kläger einen Antrag auf Übernahme der Kosten für Kabelfernsehgebühren i. H. v. 16,90 Euro monatlich. Er habe keine andere Möglichkeit Programme zu empfangen.

Mit Bescheid vom 15.01.2010 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Ausweislich des Mietvertrages bestehe eine Gemeinschaftsantenne.

Hiergegen legte der Kläger am 27.01.2010 Widerspruch ein. Er bezog sich auf das Urteil des BSG vom 19.02.2009- B 4 AS 48/08 R. Kabelgebühren seien hiernach dann zu übernehmen, wenn es keine andere Möglichkeit des Empfanges gebe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.02.2010 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Ausweislich des Mietvertrages der Wohnungsbeschreibung Anlage 2 und der Hausordnung sei eine Gemeinschaftsantenne vorhanden.

Der Kläger hat am 08.03.2010 hiergegen Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 15.01.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.02.2010 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, Kabelgebühren in Höhe von 16,90 € monatlich zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte beruft sich zur Begründung auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Der Kläger sei vorliegend nicht zur Begleichung der Kosten für einen Kabelanschluss mietvertraglich gebunden. Außerdem sei der Fernsehanschluss bereits technisch gewährleistet.

Das Gericht hat bei dem Vermieter Auskunft darüber eingeholt, ob eine Gemeinschaftsantenne besteht. Auf das Schreiben vom 25.06.2012 und den Aktenvermerk vom 25.06.2012 über das Telefonat der Vorsitzenden mit einer Mitarbeiterin des Vermieters, Bl. 31 und 32 der Gerichtsakte wird verwiesen.

Die den Kläger betreffende Verwaltungsakte des Beklagten hat vorgelegen. Sie ist zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte wird im Übrigen wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 15.01.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.02.2010 ist rechtswidrig.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Übernahme weiterer Nebenkosten, nämlich der Kabelnutzungsgebühren, im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II.

Zu den tatsächlichen Aufwendungen i. S. des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gehören auch die Nebenkosten, jedoch grundsätzlich nur soweit es sich um die ihrer Art nach in § 2 BetrKV aufgeführten Betriebskosten handelt (vgl. Knickrehm/Voelzke/Spellbrink, Leitfaden - Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II, S. 31 f.). § 556 Abs. 1 BGB i. V. m. § 2 BetrKV legen abschließend fest, welche Nebenkosten aus dem Mietobjekt vom Vermieter auf den Mieter umgelegt werden dürfen. Aus § 556 Abs. 1 BGB folgt ferner, dass eine Vereinbarung der Umlage von Kosten, die nicht als Betriebskosten unter § 2 BetrKV fallen, unwirksam ist (vgl. nur Weidenkaff in Palandt, BGB, § 556 RdNr 3 m. w. N.). Hieraus folgt, dass sie grundsätzlich auch nicht auf den Grundsicherungsträger in Gestalt der Erbringung durch die steuerfinanzierten SGB II-Leistungen überwält werden dürfen. Die Beschränkung der grundsätzlich erstattungsfähigen Nebenkosten auf die in § 2 BetrKV genannten Posten ermöglicht es zu-

dem, von einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines jeden Mietvertrags abzusehen. Dieses entspricht auch den Anforderungen einer Massenverwaltung.

Die Aufwendungen für einen Breitbandkabelanschluss unterfallen § 2 BetrKV. Sie erfüllen damit die oben aufgezeigte Grundvoraussetzung, um als Kosten der Unterkunft nach dem SGB II bewertet zu werden. Nach § 2 Nr. 15 Buchst b BetrKV handelt es sich bei den durch den Kabelanschluss und die Kabelnutzung entstehenden Kosten um Betriebskosten i. S. des § 1 BetrKV, gleichgestellt dem Betrieb der Gemeinschafts-Antennenanlage (§ 2 Nr. 15 Buchst a BetrKV). Nach § 2 Nr. 15 Buchst b BetrKV sind Betriebskosten auch solche, die mit dem Betrieb der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage zusammenhängen, entsprechend § 2 Nr. 15 Buchst a BetrKV (Fernsehgemeinschaftsantenne), ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandkabelanschlüsse.

Die Kosten für Kabelanschluss und -nutzung sind auch nicht deswegen von den Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auszunehmen, weil sie der Informationsbeschaffung, Bildung sowie Unterhaltung dienen und es dem Einzelnen ermöglichen, seine Umwelt zu erfahren sowie am kulturellen Leben teilzuhaben (vgl. zum Schwarz-Weiß-Fernsehgerät BVerwG, Urteil vom 24.2.1994 - 5 C 34/91, BVerwGE 95, 145; zum gebrauchten Fernsehgerät vom 18.12.1997 - 5 C 7/95, BVerwGE 106, 99). Zwar sind derartige Bedürfnisse des täglichen Lebens regelmäßig von der Regelleistung abgedeckt (BVerwG, Urteil vom 28.11.2001 - 5 C 9/01, BVerwGE 115, 256; vgl hierzu auch Lang/Link in: Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 RdNr 23, die die Kosten für eine Satellitenschüssel dem Regelbedarf zuordnen; grundsätzlich zweifelnd, ob § 22 SGB II als Anspruchsgrundlage für die Übernahme von Kabelanschlussgebühren in Betracht kommt: Piepenstock in Juris-PK-SGB II, 2. Aufl 2007, § 22 RdNr 34). Dies gilt aber zumindest dann nicht, wenn Fernsehen und Radiohören von einer technischen, fest mit den Mietsachen verbundenen Vorrichtung abhängig sind und die Aufwendungen hierfür mietvertraglich begründet werden. In diesem Fall müssen sie - im Gegensatz zu Aufwendungen durch die GEZ und Stromkosten - vom Grundsicherungsträger als Bestandteil der Kosten der Unterkunft vom Grundsicherungsträger übernommen werden (s auch BVerwG, Urteil vom 28.11.2001 - 5 C 9/01, BVerwGE 115, 256). Verlagerte man die Kosten eines derartigen Fernseh- und Radiozugangs in die Regelleistung, müsste auch derjenige, der zwar mietvertraglich verpflichtet ist, die Aufwendungen für einen Breitbandkabelanschluss zu tragen, diese Form der Informationsbeschaffung jedoch nicht nutzen will, die Aufwendungen hierfür aus der Pauschale nach § 20 Abs. 1 SGB II bestreiten (vgl hierzu BVerwG, Urteil vom 28.11.2001 - 5 C 9/01, BVerwGE 115, 256). Anders als der Kauf einer Tageszeitung wohnt der Finanzierung eines derartigen mietvertraglich unausweichlichem

Fernseh- und Radiozugangs als einer Möglichkeit der Informationsbeschaffung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht das Element der Freiwilligkeit inne. Müsste der Hilfebedürftige, der aus der mietvertraglichen Verpflichtung keinen Nutzen zieht, die Aufwendungen hierfür aus der Regelleistung bestreiten, wäre er in seinem Recht auf freie Information i. S. des Art 5 Abs. 1 Satz 1 GG beeinträchtigt. Ihm fehlten die für den Fernseh- und Radiozugang aufgewendeten Mittel, um eine andere Form der Informationsbeschaffung zu finanzieren.

Aber auch umgekehrt, also für den Nutzer der Möglichkeiten des mit der Wohnung verbundenen Fernsehzugangs, gilt es seinem Recht auf die verfassungsrechtlich garantierte Informationsfreiheit (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 9.2.1994 - 1 BvR-1687/92, BVerfGE 90, 27) Rechnung zu tragen. Fernsehen und Radiohören gehören heute zu den in allen Gesellschaftsschichten standardmäßig genutzten Informationsquellen. Rund 36 Mio. Haushalte haben zu Hause Fernsehen, was einer Ausstattung von 95 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands entspricht (vgl. Information des Statistischen Bundesamtes, Institut für Forschung und Entwicklung in der Bundesstatistik, Pötzsch, Korth, Schnorr-Bäcker, Informationstechnologie in Haushalten - Ergebnisse einer Pilotstudie für das Jahr 2002, Wiesbaden 2003). Die Einrichtung eines Zugangs hierzu ist üblicher Wohnstandard, dem sich der Mieter in den seltensten Fällen entziehen kann und auf deren konkrete Kostenhöhe er auch keinen Einfluss hat. Sein Recht auf Informationsfreiheit drohte beeinträchtigt zu werden, wenn die Kosten für diese Art der Informationsbeschaffung zwar durch das Anmieten der Wohnung zwangsläufig entstünden, sie jedoch vom Grundsicherungsträger nicht als Unterkunftskosten übernommen würden.

Daraus folgt aber zugleich, dass tatsächliche Aufwendungen für umlagefähige Betriebskosten - auch die Kosten für einen Kabelanschluss und die Anschlussnutzungsgebühren - grundsätzlich nur dann erstattungsfähig sind, wenn die Verpflichtung zur Zahlung durch den Mietvertrag begründet ist (BSG, Urteile vom 19.3.2008 - B 11b AS 31/06 R und vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 58/06 R; s. hierzu auch Berlitz in LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 22 RdNr 19; Kalhorn in Hauck/Noftz, SGB II, Stand VII/07, § 22 RdNr 13; Lang/Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 22 RdNr 22, 23; Piepenstock in Juris-PK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 22 RdNr 32, 34).

Übernimmt der Hilfebedürftige die Kosten "freiwillig", etwa um einen bestimmten "besseren" Standard zu erhalten, handelt es sich nicht um Kosten der Unterkunft i. S. von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Nur die Aufwendungen, die mit der Unterkunft rechtlich und tatsächlich ver-

knüpft sind, sind auch als Leistungen nach § 22 SGB II zu erbringen (vgl. zur Garage als zusätzlichem Ausstattungsmerkmal BSG, Urteil vom 7.11.2008 - B 7b AS 10/06 R, BSGE 97, 231 = SozR 4-4200 § 22 Nr 2 RdNr 28; s. zum Kabelanschluss auch BVerwG, Urteil vom 28.11.2001 - 5 C 9/01, BVerwGE 115, 256; vgl. auch Knickrehm/Voelzke/Spellbrink, aaO, S 32 f) (Dazu insgesamt BSG v. 19.02.2009 – B 4 AS 48/08 R, juris, Rn. 15ff.)

Vorliegend hat der Vermieter dem Kläger die Nutzung des Breitbandkabelanschlusses freigestellt. Entsprechende Nebenkosten fallen demnach im konkreten Fall zwar an und die Übernahme dieser Kosten ist auch grundsätzlich mietvertraglich vereinbart. Die Aufwendungen werden jedoch nur dann fällig, wenn der Kabelanschluss auf Grund eines Entschlusses des Mieters tatsächlich genutzt wird.

Dieser Entschluss ist jedoch nicht „freiwillig“ i. S. der Rechtsprechung des BSG v. 19.02.2009 – B 4 AS 48/08 R. Inwieweit „Freiwilligkeit“ auch dann zum Ausschluss von Leistungen für KdU führt, wenn der vorhandene Kabelanschluss der einzige technische Zugang zum Fernsehen ist, und der Vermieter jeden anderen Anschluss untersagt, brauchte das BSG nicht zu entscheiden und wies auch ausdrücklich auf diesen Umstand hin.

Die vorliegende Konstellation ist aber gerade die von dem BSG nicht entschiedene. Hier konnte über die Gemeinschaftsantenne nur Kabelfernsehen empfangen werden. Eine Satantenne durfte vom Mieter nicht angebracht werden. Entgegen der Auffassung in der Literatur, dass eine Übernahme als Unterkunftskosten nur dann in Betracht kommt, wenn Kabelanschlussgebühren nicht zur Disposition des Hilfebedürftigen stehen, s. Kalhorn in Hauck/Noftz, SGB II, § 22 RdNr 13; so auch Lang/Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 RdNr 23, kann in dieser Konstellation eben von einer „Freiwilligkeit“ nicht mehr gesprochen werden. Es ist vielmehr eine Entscheidung für oder gegen einen Fernsehanschluss. Ein Ausschluss von einem solchen ist aber vor dem Hintergrund von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG problematisch (anders wohl BSG, Urteil vom 24.02.2011 – B 14 AS 75/10 R, dass ein Fernsehgerät nicht zur Erstausrüstung gehörend ansieht und sich nicht im Widerspruch zur hier erörterten BSG-Rechtsprechung des 4. Senats sieht, siehe dort Rn. 23).

Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung des § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Die Berufung war gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen  
Landessozialgericht  
Gottorfstr. 2  
24837 Schleswig

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Itzehoe  
Bergstraße 3  
25524 Itzehoe

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Itzehoe schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Ausgefertigt

Itzehoe, 04.09.2012

Justizfachangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

